



# **EINWOHNERGEMEINDE BERKEN**

## **GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE**

**Februar 2008**

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Berken

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Einhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Berken

### **Art. 1 Periodische Kontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

Entschädigung für den Feuerungskontrolleur für einstufige Brenner	Fr.	52.00	
Messgerätekosten	Fr.	5.00	
Aufwand Mahnwesen, Korrespondenz	Fr.	3.00	
Kantonsgebühr	Fr.	20.00	
	-----		
<b>Total Gebühr für einstufige Brenner</b>	<b>Fr.</b>	<b>80.00</b>	<b>exkl. MwSt.</b>
	=====		

Entschädigung für den Feuerungskontrolleur für mehrstufige Brenner	Fr.	70.00	
Messgerätekosten	Fr.	5.00	
Aufwand Mahnwesen, Korrespondenz	Fr.	3.00	
Kantonsgebühr	Fr.	20.00	
	-----		
<b>Total Gebühr für mehrstufige Brenner</b>	<b>Fr.</b>	<b>98.00</b>	<b>exkl. MwSt.</b>
	=====		

### **Art. 2 Abnahmekontrollen, Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

Für einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MwSt.
Für mehrstufige Brenner	Fr.	98.00	exkl. MwSt.

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen

Für einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MwSt.
Für mehrstufige Brenner	Fr.	98.00	exkl. MwSt.

#### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

#### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde erledigt.

#### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 1. Juli 1981 wird aufgehoben.

#### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Februar 2008 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

#### **Auflagezeugnis:**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02.11.2007 bis 05.12.2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 01.11.2007 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: